

Nr. 216 das ehemalige Wickmann-Gelände willkürlich aus dem zentralen Versorgungsbe-
reich Annen ausgrenzt.

In diesem Sinne könnte und sollte die Stadt Witten die beim Oberverwaltungsgericht in
Münster unter dem Aktenzeichen – 2 A 2631/14 – anhängige Berufung zurücknehmen. Mit
der Rücknahme der Berufung wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg – 4 K
3398/13 – vom 04.11.2014 rechtskräftig. Es steht dann mit rechtlicher Verbindlichkeit auch
für die Stadt Witten fest, dass der Bebauungsplan Nr. 216 unwirksam ist. Die Stadt braucht
den Bebauungsplan Nr. 216 dann nicht mehr anzuwenden; sie dürfte es nicht einmal mehr
tun.

- 4.2 Das Verwaltungsgericht Arnsberg ist in seinem Urteil vom 04.11.2014 zwar davon ausge-
gangen, dass bei Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 216 der Bebauungsplan Nr. 63
Anwendung findet. Es hat gemeint, dass die vom Rat der Stadt Witten am 07.12.2009 be-
schlossene Satzung zur Aufhebung dieses Bebauungsplans in Ermangelung einer ord-
nungsgemäßen Ausfertigung unwirksam ist. Ob der Bebauungsplan Nr. 63 nicht ebenfalls
nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und aus diesem Grunde gleichfalls unwirksam ist, hat
das Verwaltungsgericht nicht geprüft.

Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass auch der Bebauungsplan Nr. 63 nicht ord-
nungsgemäß ausgefertigt und damit niemals wirksam geworden ist.

Die Stadt ist – und dies ist die zweite Konsequenz, die sie ziehen muss – rechtlich nicht
gehindert, die Schlussfolgerungen aus der Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 63 zu
ziehen und von der Anwendung auch dieses nichtigen Bebauungsplans abzusehen. Denn
sie ist durch Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Sie ist deshalb verpflichtet,
nur geltendes Recht anzuwenden. Weigert sich eine Gemeinde, geltendes Recht anzu-
wenden, weil sie sich durch offenkundig unwirksames Recht hieran gehindert sieht, verletzt
sie somit Verfassungsrecht.

Hinzu kommt, dass die Stadt Witten auch Ihre, sehr geehrter Herr Schöpke, Eigentums-
grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt, wenn sie Ihnen in Anwendung des offenkundig
unwirksamen Bebauungsplans Nr. 63 baurechtliche Genehmigungen versagt, auf die Sie
aufgrund des bei Unwirksamkeit der Bebauungspläne Nr. 216 und 67 anzuwendenden § 34
BauGB einen grundrechtlich gesicherten Anspruch haben.